

# Ausstellungsreglement

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter

Stand 1. Juli 2020

### Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Ziel und Zweck	3
III.	Gesetzliche Grundlagen	3
IV.	Erlaubte Hilfsmittel	3
V.	Verbotene Handlungen	4
VI.	Kontrollen, Kontrollinstanz	4
VII.	Sanktionsschema	5
VIII	.Sanktionsschema nach Verstössen	6
IX.	Orientierung der Züchter / Rindviehhalter	7
Χ.	Genehmigung / Inkrafttreten	7
XI.	Anhänge	9

#### I. Geltungsbereich

Das vorliegende Ausstellungsreglement ist verbindlich für alle Milchviehausstellungen in der Schweiz. Die Organisationskomitees der Ausstellungen dürfen im eigenen Ausstellungsreglement zusätzliche Regeln einführen.

Der Begriff Aussteller wird in diesem Reglement für die in den Herdebüchern der ASR-Mitgliedsorganisationen eingetragenen Eigentümer der Tiere verwendet.

#### II. Ziel und Zweck

Die Tierbesitzer, die Tiervorbereiter, die Tiervorführer, die Organisatoren und die Besucher verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kollegen, den Richtern, den Kontrollinstanzen und den Organisationskomitees.

Die Haltung, Fütterung und Wasserversorgung müssen bedarfsgerecht sein. Aussteller, Tiervorbereiter, Hilfspersonal etc. müssen jederzeit schonend mit den Tieren umgehen.

#### III. Gesetzliche Grundlagen

Alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen zur Tierhaltung und zu Tierausstellungen sind jederzeit einzuhalten. Besonders zu beachten sind

455 Tierschutzgesetz (TSchG)

455.1 Tierschutzverordnung (TSchV)

812.212.27 Verordnung über die Tierarzneimittel (TAMV)

916.401 Tierseuchenverordnung (TSV)

Die Verantwortung dafür liegt in erster Linie beim Aussteller und soweit zumutbar auch beim Organisator der Ausstellung.

#### IV. Erlaubte Hilfsmittel

Als erlaubte Hilfsmittel für die Vorbereitung und Präsentation gelten folgende Handlungen:

- a) Vorführen
- b) Scheren
- c) Klauenpflege
- d) Waschen: Extreme Witterungsbedingungen und Umwelteinflüsse sind von den Ausstellern und Organisatoren zu berücksichtigen.
- e) Die Anwendung von Kosmetika, Ölen oder Salben, die weder Reizungen noch Schäden verursachen und aus lebensmittelrechtlicher Sicht unbedenklich sind.
- f) Das äusserliche Versiegeln der Zitzen ist mit zugelassenen Produkten erlaubt, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird. Die zugelassenen Produkte sind im Anhang 1 aufgeführt.
- g) Falls notwendig und um das Wohlbefinden des Tieres zu wahren, ist das Melken jederzeit möglich.

- h) Die Verwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle und aufgrund einer Diagnose. Behandlungen dürfen nur vom oder unter direkter Aufsicht des Ausstellungstierarztes gemacht werden. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten. Die Richtlinien der Tierarzneimittelverordnung sind einzuhalten.
- i) Oxytocin ist nur für das Melken erlaubt (Zitzen sind nicht verklebt, die Kuh wird unmittelbar nach der Verabreichung gemolken).

#### V. Verbotene Handlungen

Als verbotene Handlungen gelten:

- a) die Anwendung oder Verabreichung von Substanzen, die das natürliche Temperament, das Verhalten und die Körperhaltung des Tieres verändern, insbesondere Periduralanästhesie;
- b) jegliche prophylaktische medizinische Behandlung;
- c) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching);
- d) das Verwenden von abgeschnittenen oder künstlichen Haaren zur künstlichen Verbesserung der oberen Linie (Topline) sowie eine Topline über 4 cm;
- e) das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke;
- f) jegliche Veränderung der Zitzenform und -stellung;
- g) das Teilablassen der Milch mit Sonde;
- h) die Verwendung von Eis oder anderen kühlenden Substanzen zur Kühlung des Euters;
- i) das Verlängern der Zwischenmelkzeiten in einem Mass, welches das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigt;
- j) jeglicher direkte oder indirekte Eingriff zur Veränderung der natürlichen Form des Euters.
   Dazu gehört auch das Verabreichen von Oxytocin und anderen Präparaten per Injektion oder auf anderem Weg;
- k) das überlange Fixieren der Tiere in einer unnatürlichen Körperhaltung.
- das Ausstellen von Klontieren oder deren Nachkommen gemäss Branchenlösung für die Schweizer Landwirtschaft ist verboten.

#### VI. Kontrollen, Kontrollinstanz

- a) Das Organisationskomitee der Ausstellung ist für die Anwendung des ASR-Ausstellungsreglements verantwortlich. Es gestaltet das Ausstellungsprogramm so, dass die Aussteller die Grundsätze des Ausstellungsreglements einhalten können. Das Organisationskomitee ist verantwortlich, dass die einzelnen Championwahlen (Rinder, Junior, Senior sowie Schöneuterwettbewerb) direkt anschliessend an die jeweiligen Kategorien erfolgen und die Siegertiere nach diesen Championwahlen direkt gemolken werden müssen. Insbesondere soll es zwischen den verschiedenen Kategorien und den Championwahlen keine geplanten Unterbrüche geben (Showblocks, Reden, Mittagspausen usw.).
- b) Jede Ausstellung setzt eine Kontrollkommission bestehend aus mindestens drei Personen ein. Ihre Mitglieder verfügen über eine geeignete Ausbildung. Die ASR engagiert sich regelmässig in der Ausbildung und Weiterbildung. Bei fehlender Kontrollkommission (z.B. Regionalschauen) muss das Organisationskomitee dessen Aufgaben übernehmen. Das

- Organisationskomitee der Ausstellung kann fallweise Spezialisten beiziehen (z.B. für Ultraschalluntersuchungen).
- Die Kontrollkommission ist verpflichtet, über die gesamte Dauer der Ausstellung Kontrollen an den Tieren durchzuführen.
- d) Die Kontrollkommission ist verpflichtet, jede Kuh vor dem Eintreten in den Ring oder vor der Rangierung zu kontrollieren. Die Vorringkontrolle entscheidet aufgrund von visuellen Kriterien (allg. Gesundheitszustand und Wohlbefinden), ob das Tier rangiert werden darf oder nicht. In Zweifelsfällen (Gesundheit) ist der Ausstellungstierarzt die letzte kompetente Instanz, die entscheiden darf, ob eine Kuh gesund ist und zur Rangierung darf oder nicht
- e) Die ausgebildeten Personen für die Vorringkontrolle sind in einer separaten Liste aufgeführt.
- f) Die nationalen Ausstellungen (siehe Liste im Anhang 2) müssen in Zusammenarbeit mit einem akkreditierten Tierarzt (siehe separate Liste) eine Euterkontrolle mit Ultraschall organisieren. Stichprobenkontrollen an anderen Ausstellungen sind jederzeit möglich.
- g) Bei nationalen Ausstellungen (s. Abs. f) müssen alle Kühe vor jedem Betreten des Rings (Rangierung, Schöneuterwettbewerb, Championwahlen etc.) mit dem Ultraschall kontrolliert werden. Liegt die letzte Ultraschall-Kontrolle weniger als eine Stunde zurück, ist auf eine erneute Kontrolle zu verzichten.
- h) Die Vorringkontrolle stützt sich entweder auf die Kontrolle der Kontrollkommission oder auf die Kontrolle mit dem Ultraschall.
- i) Das Organisationskomitee der Ausstellung meldet dem betreffenden Kantonstierarzt die Zusammensetzung der Kontrollkommission und die verantwortlichen Organisatoren. Sofern der Kantonstierarzt es wünscht, kann er einen seiner Mitarbeitenden in die Kontrollkommission integrieren. Aus organisatorischen Gründen hat dies genug früh zu erfolgen.
- j) Bei Verstössen entscheidet die Kontrollkommission aufgrund des Sanktionsschemas. Dieses ist ein integrierender Bestandteil des Ausstellungsreglements. Allfällige Verstösse müssen der Geschäftsstelle der ASR mit dem ASR-Sanktionsformular gemeldet werden und können weitere Sanktionen nach sich ziehen.
- k) Die ASR und ihre Mitgliederorganisationen unterstützen materiell und ideell nur Ausstellungen, die das Ausstellungsreglement einhalten und korrekt anwenden. Zur Überprüfung der Einhaltung des Ausstellungsreglements erstellt die Kontrollkommission einen Bericht über den Ablauf der Kontrollen und stellt allfälliges Beweismaterial zuhanden der ASR sicher. Dieser Bericht wird vertraulich behandelt.
- I) Der Bericht sowie eine vom Ausstellungstierarzt unterzeichnete Kopie des Behandlungsjournals sind der Geschäftsstelle der ASR innerhalb von 10 Tagen zuzustellen. Die Verantwortlichen verpflichten sich weiter, alle für die ASR und ihre Mitgliederorganisationen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die von den Ausstellungen mit der ASR und deren Mitgliedorganisationen ausgehandelten Sponsoringbeträge werden erst nach Erhalt des vollständigen Berichts ausbezahlt.
- m) Die ASR übermittelt den Ausstellungsbericht sowie das Behandlungsjournal dem Kantonstierarzt des Standortkantons der Ausstellung.

#### VII. Sanktionsschema

a) Mit dem Sanktionsschema wird die Einhaltung der Vorschriften des Ausstellungsreglements gewährleistet und unterstützt.

- b) Jeder Verstoss gegen das Tierschutzgesetz und dessen Verordnung sowie gegen die Tierarzneimittelverordnung ist von der Kontrollkommission direkt den Vollzugsbehörden zu melden.
- c) Je nach Verstoss werden folgende Massnahmen getroffen: Ausschluss der Kuh aus dem Wettbewerb, Verwarnung des Ausstellers, Ausstellungssperre des Ausstellers für 13 Monate. Welche Massnahme für welchen Verstoss gilt, wird im Artikel VIII (Sanktionsschema nach Verstössen) dieses Reglements beschrieben. Drei Verwarnungen innerhalb 3 Jahren verursachen die Sperre des Ausstellers für 13 Monate. Eine zweite Sperre innerhalb von 3 Jahren führt zu einer neuen 25-monatigen Sperre. Ausstellungssperren gelten für alle Milchviehausstellungen in der Schweiz sowie von der ASR und ihren Mitgliedsorganisationen unterstützte Ausstellungen im Ausland.
- d) Wird ein Verstoss festgestellt, sind die Entscheide der Kontrollkommission endgültig und können nicht angefochten werden. Gegen eine Ausstellungssperre kann bei der Rekurskommission der ASR Einsprache erhoben werden. Es gilt das Rekursreglement der ASR.
- e) Verwarnungen und Sperren des Ausstellers werden in einer zentralen Datenbank der ASR registriert, wo sie 10 Jahre gespeichert bleiben. Der Aussteller und die ASR-Mitgliedsorganisationen werden über Ausstellungssperren und Verwarnungen schriftlich orientiert.
- f) Die ASR oder ihre Mitgliederorganisationen k\u00f6nnen anhand von klaren Sachlagen weitere Sanktionen aussprechen, insbesondere f\u00fcr unkorrektes Verhalten gegen andere Aussteller, Organisationskomitee, Kontrollkommission und Richter.

#### VIII. Sanktionsschema nach Verstössen

Verstoss	Massnahmen
Anwenden oder Verabreichen von verbotenen Substanzen oder Präparaten sowie jegliche pro- phylaktische medizinische Behandlung. Anwenden oder Verabreichen von medizinischen Substanzen oder Präparaten ohne tierärztliche Kontrolle.	<ul> <li>Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb</li> <li>13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller</li> </ul>
Das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde (Drenching)	
Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprung- gelenke	
Eingriff zur Veränderung der natürlichen Form des Euters	
Missachten der Anweisungen der Kontrollkom- mission	
Nicht bedarfsgerechte Haltung, Fütterung oder Wasserversorgung	Wird das Problem sofort korrigiert  → keine Sanktion
	Ansonsten oder im Wiederholungsfall  → Ausschluss des Tieres vom  Wettbewerb  → 13 Monate Ausstellungssperre  für Aussteller

Topline über 4 cm	Ausschluss des Tieres vom	
Ankleben von Haaren (Ausnahme Schwanz- quaste)	Wettbewerb  Verwarnung des Ausstellers	
Verwendung von Eis zur Kühlung des Euters		
Teilweise Entleeren des Euters mit Sonde		
Veränderung der Zitzenform		
Versiegelung der Zitzen mit nicht erlaubten Produkten (siehe Anhang 1)		
Anmeldung oder Ausstellung eines Klontiers oder dessen Nachkommen gemäss Branchenlö- sung für die Schweizer Landwirtschaft	<ul> <li>Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb</li> </ul>	
	<ul> <li>Verwarnung des Ausstellers</li> </ul>	
	<ul><li>im Wiederholungsfall</li><li>→ 13 Monate Ausstellungssperre für Aussteller</li></ul>	
Überfülltes Euter (visuelle Kriterien: z.B. fehlendes Zentralband)	<ul> <li>Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb</li> </ul>	
	Komplettes Melken	
Ödem laut tierärztlichem Befund (Ultraschall oder visuelle Kontrolle)	<ul> <li>Ausschluss des Tieres vom Wettbewerb</li> </ul>	
	Komplettes Melken	

Sanktionen gemäss Art. VIII sind umgehend mit dem ASR-Sanktionsformular an die Geschäftsstelle der ASR zu melden.

#### IX. Orientierung der Züchter / Rindviehhalter

- a) Die Organisatoren von Ausstellungen sind verpflichtet, diese Bestimmungen in ihr Ausstellungsreglement aufzunehmen. Der folgende Zusatz ist anzubringen: "Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Austeller, Züchter, Halter und Tiervorbereiter, die Bestimmungen des ASR-Ausstellungsreglement betreffend Bereitstellung und Auffuhr der Ausstellungstiere einzuhalten."
- b) Die ASR stellt die Liste der gesperrten Betriebe zur Verfügung der Organisationskomitee.
- c) Die Mitgliedsorganisationen beauftragen die Aufsichtskommission der ASR zu prüfen, ob das Organisationskomitee der Ausstellung die Anwendung des Ausstellungsreglements sicherstellt. Im Fall von verbotenen Handlungen kann die Aufsichtskommission der ASR der Kontrollkommission der Ausstellung Anweisungen geben.
- d) Im Anhang dieses Reglements werden die zugelassenen Produkte definiert und allfällig anzuwendende Methoden präzisiert.

#### X. Genehmigung / Inkrafttreten

Das neue Ausstellungsreglement (1100.04\_2020\_07\_01) wurde in Details überarbeitet und vom Vorstand der ASR an seiner Sitzung vom 13.05.2020 genehmigt. Es ersetzt die Version 1100.04 2019 08 16 und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Zollikofen, 13.05.2020

Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter

Andreas Aebi

Präsident

Matthias Schelling

Vorsitzender Geschäftsausschuss

## XI. Anhänge

## Anhang 1

## Erlaubte Produkte für das äusserliche Versiegeln der Zitzen [Art. IV, f)]

Folgenden Produkte sind erlaubt:

a) Collodium 8%

#### Anhang 2

## Ausstellungen, die eine Euterkontrolle mit Ultraschall organisieren müssen [Art. VI, f, g)]

Folgende Ausstellungen müssen bei allen Kühen eine Euterkontrolle mit Ultraschall vor jedem Betreten des Rings (Rangierung, Schöneuterwettbewerb, Championwahlen etc.) durchführen:

- Swiss Expo
- Tier&Technik
- EXPO Bulle
- BRUNA
- Braunvieh Betriebsmeisterschaft
- Swiss Classic
- Swiss Red Night
- Swiss Jersey Night
- Junior Bulle Expo